



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150

Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 157/04**
verb. mit **K 158/04, K 159/04**

Weilheim, den 12.07.2006

Beschluss

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970, 1627 und 1097

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976

eingetragenen Grundstücke

a) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 970:

FINr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

b) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1627:

FINr. 1088/7 Bei der Rautenstraße, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0706 ha

c) Grundbuch von Eschenlohe Blatt 1097:

FINr. 1088 Im Ida, Bauplatz, zu 0,1230 ha

Die Anträge des Schuldners Christian Georg Huber auf Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 765a ZPO vom 20.03.2006, 01.06.2006 und 06.06.2006 werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Das Verfahren wird betrieben

- a) von der Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg, aus dem Anordnungsbeschluss vom 24.08.2004 in dem Verfahren K 157/04 wegen eines dinglichen Anspruchs sowie aus den Anordnungsbeschlüssen vom 08.09.2004 in den Verfahren K 158/04 und K 159/04 wegen persönlicher Ansprüche,
- b) von Frau Mooser Gabriele, Murnau, aus den Beitrittsbeschlüssen vom 22.03.2005 in den Verfahren K 157/04 und K 158/04 wegen persönlicher Ansprüche sowie aus dem

- Beitrittsbeschluss vom 20.06.2005 in dem verbundenen Verfahren K 157/04, K 158/04, K 159/04 wegen eines weiteren persönlichen Anspruchs,
- c) von Frau Margarethe Hänle, Murnau, Herrn Florian Mooser, Murnau, und Frau Gabriele Mooser, Murnau, aus den Beitrittsbeschlüssen vom 22.03.2006 in den Verfahren K 157/04, K 158/04 und K 159/04 wegen persönlicher Ansprüche,
 - d) von Herrn Florian Mooser, Murnau, aus dem Beitrittsbeschluss vom 15.06.2005 in dem verbundenen Verfahren K 157/04, K 158/04 und K 159/04 wegen eines persönlichen Anspruchs,
 - e) von Herrn Rechtsanwalt Rolf Bossi, München, aus dem Beitrittsbeschluss vom 15.06.2005 in dem verbundenen Verfahren K 157/04, K 158/04 und K 159/04 wegen eines persönlicher und dinglicher Ansprüche und
 - f) vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg, Bamberg, aus dem Beitrittsbeschluss vom 22.08.2005 in dem verbundenen Verfahren K 157/04, K 158/04 und K 159/04 wegen eines persönlichen Anspruchs.

Die Verfahrenseinstellung nach § 765a ZPO wurde beantragt von Christian Georg Huber, Eschenlohe, mit Schreiben vom 20.03.2006 (Bl. 95/99 und 100/104 d.A.), 01.06.2006 (Bl. 254 d.A.) und 06.06.2006 (Bl. 262 und 266 d.A.).

Hinsichtlich der Begründung wird auf den Inhalt der jeweiligen Schriftsätze verwiesen.

II.

Der Einstellungsantrag des Schuldners nach § 765 a ZPO ist zulässig, da ein solcher Antrag an keine Frist gebunden und grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens zulässig ist.

Eine einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens ist nach § 765 a ZPO jedoch nur zulässig, wenn

- a) ein entsprechender Antrag des Schuldners vorliegt
- b) die Maßnahme wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeuten würde, die mit den guten Sitten nicht vereinbar wäre
- c) die volle Würdigung des Schutzbedürfnisses der Gläubiger eine solche Einstellung auch rechtfertigt

zu a)

Ein zulässiger Antrag des Schuldners liegt vor. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

zu b)

Das Zwangsversteigerungsverfahren muss für den Schuldner eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Die Sittenwidrigkeit ist hierbei nicht nach dem Empfinden des Betroffenen zu beurteilen, sondern nach einem objektiven Maßstab. Eine andere als gerade eine sittenwidrige Härte genügt nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie erheblich ist. Daher hilft § 765 a ZPO nicht ohne weiteres, wenn der Schuldner durch das Verfahren sogar seine Existenz verlieren würde, falls er keinen Vollstreckungsschutz erhielte (vgl. Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 17. Auflage, Einleitung Rdn. 54.2 mit weiteren Nachweisen).

Zur Gewährung des Vollstreckungsschutzes genügen somit weder allgemeine wirtschaftliche Erwägungen noch soziale Gesichtspunkte, vielmehr ist § 765 a ZPO als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und nur in ganz besonders gelagerten Fällen anzuwenden, wenn nämlich im Einzelfall das Vorgehen der Gläubiger zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde (Zöller, ZPO, 21. Auflage, Rdn. 5 zu § 765a ZPO).

§ 765a ZPO ist eine Ausnahmevorschrift, die trotz scheinbaren Ermessensspielraum eng auszulegen ist. Es ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen, es sind hohe Anforderungen an die Erfüllung der Voraussetzungen zu stellen. Die Vorschrift ist nur in besonders geeigneten Ausnahmefällen anzuwenden, und zwar nur, wenn die Gesetzesanwendung zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde und die dem Schuldner durch die Maßnahme drohenden Nachteile schlechthin dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprechen würde. Sie muss also derart sein, dass sie als sittenwidrig nicht mehr in Kauf genommen werden kann. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt vor, wenn die Vollstreckung moralisch zu beanstanden wäre, auch wenn dabei den Gläubiger selbst ein moralischer Vorwurf nicht trifft. Grundsätzlich muss sich der Schuldner mit allen Härten abfinden, die ein Versteigerungsverfahren mit sich bringt.

Nur bei krassem Missverhältnis der für oder gegen die Vollstreckung sprechenden Interessen beider Seiten kommt eine einstweilige Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens in Frage.

Das Vorbringen des Schuldners ist nicht geeignet, eine Verfahrenseinstellung gemäß § 765a ZPO zu rechtfertigen. Seine Ausführungen gehen sämtlich an der Sache vorbei.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

Weilheim, den 13.07.2006

W. J. Winkler

Winkler, JAng.
als Urk.Beamtin d.Gesch.Stelle